

4/SN-97/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Zl 3885-01/84

Luftfahrtgesetznovelle 1984
(Entwurf); StellungnahmeZl 3885-01/84
Zl 56 10/10/84

Datum: 21. NOV. 1984

Zl 1084-11-21

F. Klausgruber

An das
Präsidium des NationalratesParlamentsgebäude
1010 Wien

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates beeindruckt sich der Rechnungshof, anliegend 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm vom Bundesministerium für Verkehr übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird (Luftfahrtgesetznovelle 1984), abgegeben hat.

Anlagen

1984 11 20

Der Präsident:

Broesigke

Blasche



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 3885-01/84

Luftfahrtgesetznovelle 1984
(Entwurf); Stellungnahme*Gleicheschrift*

An das

Bundesministerium für Verkehr

Elisabethstraße 9

1010 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit der Schreiben vom 6. September 1984, Z1 38.502/195-I/3-84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird (LFG-Novelle 1984), und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Vorweg darf bestätigt werden, daß die Empfehlungen des RH bezüglich der Kostentragung für Flugsicherungsanlagen durch die geplante Neufassung des § 122 berücksichtigt worden sind.

Für die in den §§ 38 und 146 bestimmten Höchstmaße für Prüfungstaxen bzw. Geldstrafen empfiehlt der RH aus Zweckmäßigkeitsoberlegungen das Abgehen von starren Betragsangaben und regt eine dynamische Verweisung etwa gebunden an einen Hundertsatz eines Beamtengehaltes an. Ferner hielte es der RH für angemessen, die im § 38 Abs 1 genannte Höchstgrenze der Prüfungstaxe besser als Mindestausmaß zu bestimmen. Als wertbestimmend für dieses Mindestausmaß kämen die Prüfervergütung zuzüglich der Reisespesen und des Verdienstentgangs in Betracht. Damit würde sich eine laufende Wertanpassung durch Novellen erübrigen und zudem der Aufwand des Bundes gedeckt werden.

- 2 -

Weiters wird angeregt, die Erläuterungen darüber zu ergänzen, ob und in welchem Ausmaß die Zentralisierung von bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörden erledigten Angelegenheiten beim Bundesamt für Zivilluftfahrt dort einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern werde.

Der gänzliche Entfall des § 115 würde auch die in seinem Abs 2 bisher geregelte Haftung der Luftbeförderungsunternehmer gegenüber der Post berühren. Um den Bund vor möglichen Schäden zu bewahren, sollte diese Haftungsverpflichtung an anderer geeigneter Stelle, so etwa im § 113, als Verpflichtung der Luftbeförderungsunternehmer angeführt werden. Für Postbeförderungen im Inlandsverkehr wäre auf die Haftungsverpflichtung der Post gemäß den §§ 31 ff des Postgesetzes Bezug zu nehmen.

Der in den §§ 14 Abs 1 lit b und 21 Abs 1 lit a und b eingefügte Faktor der Lärmzulässigkeit bzw des Geräusches erscheint dem RH als zu eng gefaßt, weil er nur einen Teilbereich möglicher Umweltbelastungen abdeckt. Es wird daher angeregt, anstelle des Begriffes der Lärmzulässigkeit den umfassenderen Begriff der "zulässigen Umweltbelastung" einzuführen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1984 11 20

Der Präsident:

Bröesigke

Für die Richtigkeit
der *Blätterung*: